

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens muß u. a. die Beweismittel für die Begründung des Antrags enthalten (§ 4 Ziff. 5). Zur Aufklärung des Sachverhalts kann das Staatliche Vertragsgericht alle erforderlichen Anordnungen treffen; u. a. kann es den Partnern aufgeben, Beweisanträge zu ergänzen, ihr Vorbringen zu erläutern sowie Unterlagen beizubringen (§ 9 Abs. 2 Ziff. 1). Es kann zu diesem Zweck noch vor der mündlichen Verhandlung das Erscheinen der Partner oder von Zeugen oder Sachverständigen anordnen (§ 9 Abs. 2 Ziff. 2). Ferner kann das Staatliche Vertragsgericht zur Aufklärung des Sachverhalts von den Partnern, den Organen der Staatlichen Verwaltung, von zentralen Institutionen und Zentralverbänden sozialistischer Genossenschaften alle notwendigen Unterlagen und Auskünfte fordern oder einsehen und auch Gutachten verlangen (§ 9 Abs. 2 Ziff. 3).

Der Ermittlung des wirklichen Sachverhalts dient die in § 10 enthaltene Bestimmung über die Wahrheitspflicht. Die Partner haben sämtliche Erklärungen über tatsächliche Umstände, seien sie mündlich oder schriftlich gegeben, vollständig und der Wahrheit entsprechend abzugeben. Diese Wahrheitspflicht verbietet auch Erklärungen, die äußerlich eindeutig, aber inhaltlich zweideutig sind und deshalb mindestens zur Verschleppung des Verfahrens führen.

Die Mitwirkungspflicht der Partner bei der Aufklärung des Sachverhalts äußert sich u. a. in der bereits erwähnten Beweisführungspflicht: Jeder Partner ist verpflichtet, Tatsachen, die er zur Begründung geltend gemachter Forderungen oder Einwendungen vorbringt, zu beweisen (§ 10 Abs. 2). Es ist also nicht Aufgabe des Staatlichen Vertragsgerichts, die Beweise für das Vorbringen der Partner zu sammeln; dies ist vielmehr Sache der Partner selbst.

Der Hauptgrund dafür, daß die Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht nicht schneller durchgeführt werden, liegt in dem Verstoß der Partner gegen die Beweisführungspflicht. Auch hier darf sich das Staatliche Vertragsgericht nicht mit einer passiven Rolle begnügen, sondern hat den Partnern Anleitung zu geben, wenn sich Schwierigkeiten zeigen, die ein Partner nur mit Hilfe des Staatlichen Vertragsgerichts überwinden kann. Die Erfahrungen in der DDR decken sich mit denjenigen der Arbitrage in der CSR. Vaclav Lahout schreibt hierzu in einem „Einige Fragen der Beweistheorie in der Arbitrage-Praxis“ betitelten Artikel vom Jahre 1953:

„Wir wissen aus den Erfahrungen der ehemaligen staatlichen Arbitrage-Kommission, daß die Arbitrageverfahren beträchtlich verzögert werden, wenn die Arbitrage-Organen damit beginnen, die Beweise für die einzelnen Behauptungen der Parteien selbst zu sammeln. Wenn in den Jahren 1951-52 über die Arbitragesachen manchmal erst nach Monaten nach ihrem Einreichen entschieden wurde, so lag die Hauptursache darin, daß die Arbitrage-Organen das Prinzip der Initiative falsch auffaßten und selbst die Beweise sammelten, die von den Partnern aufzubringen sind. Die Beschleunigung des Arbitrageverfahrens erfordert daher, daß die Parteien erst soweit als möglich alle Belege, die für die Feststellung der Gesamtumstände des Streitfalles erforderlich sind, selbst vorlegen. Trotzdem darf sich die Staatliche Arbitrage nicht auf den Standpunkt eines ausschließlich passiven Schiedsrichters stellen.“

Die Organe der Staatlichen Arbitrage sind... verpflichtet, bei der Konzentrierung der Belege dort aktiv aufzutreten, wo sie von den Parteien aus irgendwelchen Gründen nicht vorgebracht werden können.“

Die Wirkung der Rechtskraft

Die Rechtskraft einer Entscheidung tritt nach der (gegenwärtigen) Regelung ein, wenn die Entscheidung von keinem der Partner mehr angefochten werden kann. Schon nach dem bislang geltenden Recht konnte eine rechtskräftig zuerkannte oder abgewiesene Forderung nicht in einem anderen Verfahren geltend gemacht werden.

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung wird im § 30 des Entwurfs bestimmt, daß sich die Rechtskraft nicht nur auf die Entscheidungsformel bezieht, sondern auch auf die Feststellung von Tatsachen und ihre rechtliche Würdigung, die im Sachverhalt und in den Entscheidungsgründen enthalten sind. Diese weitreichende Bestimmung geht davon aus, daß das Staatliche Vertragsgericht — obwohl in Regierungsvertragsgericht, Bezirksvertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen gegliedert — eine Einheit darstellt, innerhalb deren eine Tatsache, die in einem Verfahren festgestellt wurde und die Grundlage der rechtskräftigen Entscheidung geworden ist, rechtlich nicht mehr anders beurteilt werden darf. Hierzu zwingt nicht nur die Verfahrensökonomie, sondern auch das berechtigte Interesse der Partner, sich auf eine rechtliche Beurteilung verlassen zu können, die von einem Vertragsgericht innerhalb seiner Entscheidung rechtskräftig über eine bestimmte Tatsache getroffen wurde.

Diese materielle Rechtskraft wirkt im Gegensatz zur bisherigen Regelung nicht nur zwischen den Partnern des betreffenden Verfahrens (relativ), sondern auch gegenüber Dritten (absolut). Werden von einem Dritten oder gegen einen Dritten Forderungen gegen einen oder von einem an dem Verfahren Beteiligten geltend gemacht, so ist bei der Entscheidung in dem neuen Verfahren die Entscheidung des ersten Verfahrens mit der darin getroffenen Feststellung der Tatsachen und ihrer rechtlichen Würdigung ohne Nachprüfung zugrunde zu legen. Macht z. B. ein metallverarbeitender Betrieb eine Vertragsstrafe wegen Lieferverzug gegen die DHZ Metallurgie aus Importmaterial geltend, und ist in dem Vorverfahren zwischen dem VEH DIA Metall als Vorlieferanten der DHZ Metallurgie festgestellt worden, daß sich der VEH DIA Metall nicht entlasten konnte, so ist diese Entscheidung derjenigen in dem Verfahren zwischen dem metallverarbeitenden Betrieb und der DHZ Metallurgie zugrunde zu legen. Es bedarf dann keiner Einbeziehung des VEH DIA Metall in das Verfahren.

Die Bindung an die Vorentscheidung soll jedoch nicht uneingeschränkt sein. Will das Staatliche Vertragsgericht von einer solchen Vorentscheidung abweichen, so kann es unter Darlegung der Gründe seine Stellungnahme dem Vorsitzenden des Regierungsvertragsgerichts vorlegen. Dieser entscheidet dann, ob das (in dem Entwurf zur VertragsgerichtsVO vorgesehene) Nachprüfungsverfahren veranlaßt werden soll. Dieses Nachprüfungsverfahren kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Zustellung der Entscheidung an die Partner eingeleitet werden. Ebenso kann das Regierungsvertragsgericht die Zustimmung eines Bezirksvertragsgerichts zu einer Einigung innerhalb von drei Monaten widerrufen.

Problematischer ist die absolute Rechtskraft, wenn es sich um eine Entscheidung der Vertragsschiedsstelle in einem Verfahren zwischen Betrieben handelt, die demselben Ministerium oder Staatssekretariat unterstehen. Solche Entscheidungen bleiben meist in ihrer Auswirkung nicht auf die beiden Betriebe beschränkt. Wenn z. B. die Vertragsschiedsstelle des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen über einen Anspruch eines DHZ Metallurgie Vertriebslagers gegen sein Stahl- und Walzwerk über Vertragsstrafe wegen Lieferverzug zu entscheiden hat und zu dem Ergebnis kommen sollte, daß das Stahl- und Walzwerk sich von der Verantwortlichkeit für den Lieferverzug befreien konnte — also die Vertragsstrafe niederzuschlagen ist —, so hat dies erhebliche Fernwirkungen. Ein solcher Lieferverzug hat sich meist auch in den Vertragsverhältnissen zwischen dem DHZ Metallurgie Vertriebslager und metallverarbeitenden Betrieben ausgewirkt und kann bei letzteren die Kontinuität des Produktionsprozesses unterbrochen und hierdurch Mehrkosten verursacht haben. Der metallverarbeitende Betrieb kann mit seinen Absatzverträgen in Verzug gekommen sein, was sich beim Export wieder in einem Lieferverzug des Außenhandelsorgans gegenüber dem Außenhandelspartner ausgewirkt haben kann. Die Vertragsschiedsstelle trägt deshalb bei ihren Entscheidungen eine besonders hohe Verantwortung. Der Minister, dem die Vertragsschiedsstelle untersteht, kann nach dem Entwurf auch außerhalb des Be-